

Regieren auf Pump – So stehen die Chancen einer Verfassungsklage gegen Schwarz-Rot



Von **Karsten Seibel**
Wirtschafts- und Finanzredakteur

Veröffentlicht am 14.11.2025 | Lesedauer: 6 Minuten



Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) im Bundestag

Quelle: Carsten Koall/dpa

Die schwarz-rote Koalition schafft sich ein Milliardenpolster, um die Haushaltsprobleme 2027 möglichst schonend für sich zu lösen. Dafür nimmt sie weitere Schulden auf. Die Rechnung werden die Jungen in Zukunft zahlen. WELT hat Verfassungsrechtlern gefragt, ob das eigentlich zulässig ist.

Sparen? Ungern. Lass uns lieber anschreiben. Auf ein paar Milliarden mehr oder weniger kommt es doch auch nicht mehr an. So lässt sich die jüngste Wendung bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 beschreiben: Die schwarz-rote Koalition schont im kommenden Jahr eine Rücklage von knapp zehn Milliarden Euro. Sie macht stattdessen lieber weitere acht Milliarden Euro Schulden.

Für den Kernhaushalt 2026 ist nun eine Neuverschuldung von 98 Milliarden Euro vorgesehen. Hinzu kommen Milliardenkredite aus Sondertöpfen für die Bundeswehr und die Infrastruktur. Mehr als 181 Milliarden Euro werden es insgesamt sein. Der Vorteil des kurzfristig eingeleiteten Rücklagen-Manövers aus Sicht von CDU, CSU und SPD: Die Koalition kann die 9,7 Milliarden Euro zum Stopfen von Haushaltslöchern im Jahr 2027 nutzen.

Die von Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) noch vor ein paar Wochen mit einem Umfang von 34 Milliarden Euro vermessene Lücke wird immer kleiner. Klafften nach der Verschiebung der Auszahlung der aufgestockten Mütter-Rente in das Jahr 2028 und der jüngsten Steuerschätzung noch knapp 22 Milliarden Euro, müssen also jetzt noch rund zwölf Milliarden Euro gestopft werden.

Ein paar Korrekturen hier oder dort dürften reichen, um auch den Haushalt 2027 zum Ausgleich zu bringen. Eine grundlegende Überprüfung der über Jahre angehäuften Ausgaben ist kaum noch notwendig. Der Spardruck schwindet, ob im Sozialen oder bei Subventionen, auch Steuererhöhungen rücken in weite Ferne.

Für die Koalition und ihren Machterhalt ist das eine gute Nachricht. Je kleiner die Lücke, desto geringer das Streitpotenzial zwischen Bündnispartnern. Die Hoffnung auf tatsächliche Veränderungen in diesem Land, wie sie von Wirtschaftsvertretern und Ökonomen mit zunehmender Vehemenz (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus69144doc35739e197250865b/sachverstaendigenrat-wirtschaftsweise-fordern-hoehere-erbschaftsteuer-fuer-unternehmer-und-millionen-freibetrag-pro-kopf.html>) gefordert werden, schwindet aber genauso.

Finanzminister Klingbeil verteidigt die Schuldenpolitik. „Wir investieren massiv in die Zukunft des Landes, in neue wirtschaftliche Stärke und unsere Sicherheit“, sagte er nach der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses. „Wachstum und Gerechtigkeit stehen für uns im Mittelpunkt.“

Verdoppelung der Zinskosten auf 67 Milliarden Euro

Wen genau er damit meinte, blieb offen. Künftige Generationen könnten durchaus Zweifel haben, wie gerecht die aktuelle Politik ist. Die Schuldenpolitik wirft angesichts der mittlerweile erreichten Dimensionen durchaus verfassungsrechtliche Fragen auf, wie eine Umfrage unter Juristen zeigt.

Die in den nächsten Jahren geplanten Schulden im Kernhaushalt und den Sondervermögen, die vor allem mit Zwängen in den Bereichen Infrastruktur und Verteidigung begründet werden, addieren sich allein bis 2029 auf mehr als 700 Milliarden Euro.

Schon vor dem eingeräumten Acht-Milliarden-Schuldennachschlag rechnete die Bundesregierung mit einer Verdoppelung der Zinskosten auf knapp 67 Milliarden Euro im Jahr 2029. Das sind Belastungen, die auch in Jahrzehnten nicht verschwunden sein werden.

Wird die Handlungsfreiheit eingeschränkt?

Die zentrale Frage ist, inwieweit dadurch die Handlungsfreiheit künftiger Generationen eingeschränkt wird. „Aus verfassungsrechtlicher Sicht geht es um die Sicherung der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit auch in Zukunft“, sagt Verfassungsrechtler Hanno Kube von der Universität Heidelberg. Er verweist darauf, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe bei der Entscheidung über die Euro-Rettungsmaßnahmen und auch in der Entscheidung über die Notlagenverschuldung von November 2023 den Schutz der künftigen Demokratie hervorgehoben hatten.

„Im Klimabeschluss hat es die Sicherung der künftigen Freiheitsräume betont“, verweist Kube auf ein Urteil aus dem Jahr 2021, mit dem Gesetzgeber verpflichtet wurden, konkrete Vorgaben zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 festzulegen. Das Gericht begründete dies mit dem Schutz der Freiheitsrechte jüngerer Generationen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes.

Einen direkten Ansatzpunkt für eine Verfassungsklage sieht Kube in der aktuellen Schuldenpolitik der Bundesregierung dennoch nicht. Sowohl die Schuldenbremse als auch die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben seien schließlich selbst Verfassungsrecht. Die Ausnahme, dass Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts nicht unter die Schuldenbremse fallen, landeten im Frühjahr noch mit den alten Mehrheiten des Bundestages im Grundgesetz.

Auch Kyrill-Alexander Schwarz von der Universität Würzburg verweist darauf, dass die Bereichsausnahme selbst geltendes Verfassungsrecht sei. „Was aber denkbar und auch Erfolg versprechend wäre, ist der Versuch, einzelne Positionen im Haushalt daraufhin verfassungsgerichtlich zu prüfen, ob diese wirklich unter die Bereichsausnahme fallen“, sagt Schwarz. So fallen im nächsten Jahr etwa auch Ausgaben für Verkehrsinfrastruktur darunter, die höchstens indirekt die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands erhöhen.

Noch weiter wagt sich Henning Tappe, Professor für öffentliches Recht an der Universität Trier vor. Das Bundesverfassungsgericht habe immer wieder darauf hingewiesen, dass es bei der Staatsverschuldung um Generationengerechtigkeit gehe. Demokratie bedeute „Macht auf Zeit“, daher dürfe der gewählte Gesetzgeber grundsätzlich nur über die endgültigen Einnahmen seiner Amtsperiode befinden und nicht auf die Einnahmen künftiger Amtsträger vorgreifen. „Diese Argumentation dient in aller Regel zur verfassungspolitischen Begründung der Notwendigkeit von Schuldenregeln“, sagt Tappe. Entscheidend ist nun, ob die Regeln beachtet werden. „Soweit es konkrete Verstöße gibt, gibt es durchaus Ansatzpunkte für eine Klage“, sagt Tappe.

Mögliche Verstöße sieht er beispielsweise darin, dass die 500 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen nicht nur für Investitionen genutzt werden. Als Beispiel nennt er die Mittel für die Transformation der Krankenhäuser, die in den Gesundheitsfonds fließen. Auch das in Artikel 143 Grundgesetz festgeschriebene Zusätzlichkeitskriterium kann aus Tappes Sicht ein Ansatzpunkt sein. Zumindest auf politischer Ebene gibt es den Vorwurf, dass das Sondervermögen auch geschaffen wurde, um im Bundeshaushalt Platz für andere Ausgaben zu schaffen – etwa für die Steuersubventionen der Gastronomie oder die Ausweitung der Pendlerpauschale.

Selbst wenn es Ansatzpunkte gibt, bleibt die Frage, wer überhaupt klagen kann. „Eine Klage von Bürgern, die eine Verletzung des deutschen Rechts rügen, hätte kaum Aussicht auf Erfolg“, sagt Rechtswissenschaftler Gregor Kirchhof von der Universität Augsburg. Das liege daran, dass die Grenzen der Staatsverschuldung vor allem im objektiven Recht lägen, nicht im subjektiven. „Erst wenn der Entscheidungsraum des Bundestages oder der Landtage zum Beispiel durch Zinslasten zu stark eingeschränkt wird, wäre das etwas anderes – oder wenn eine neue Schuldenkrise beginnt. Dann wäre das Wahlrecht betroffen“, sagt Kirchhof.

Wenn schon nicht der einzelne Bürger, so können doch staatliche Organe als Kläger auftreten, etwa der Bundestag oder eine Landesregierung. Wegen der Grundgesetzänderung im Frühjahr stünde auch aus Kirchhofs Sicht dann nicht die große Frage der Generationengerechtigkeit im Mittelpunkt. „Es würde um die Rechtsbegriffe der Zusätzlichkeit gehen oder um Investitionen – also um die Grenzen des neuen Rechts“, sagt Kirchhof.





Für eine sogenannte abstrakte Normenkontrolle fehlen im Bundestag wahrscheinlich die Mehrheiten. Denn dafür müsste sich ein Viertel der Mitglieder zusammenfinden. Dass Grüne oder Linke sich mit der AfD zusammentun, ist nicht zu erwarten. „Zumindest diskussionswürdig könnte aber ein Organstreit sein, wenn durch einen erheblichen Verfassungsverstoß die Rechte zukünftiger Parlamente beeinträchtigt würden“, sagt Rechtswissenschaftler Tappe. Die Hürden für eine Klage seien durchaus hoch, aber nicht unerreichbar.

Die Bundestagsfraktion der Grünen schaut sich die Möglichkeit einer Organklage an, sagte Sebastian Schäfer, ihr haushaltspolitischer Sprecher nach der Bereinigungssitzung. Die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

Dieser Artikel wurde für das Wirtschaftskompetenzzentrum von WELT und „Business Insider Deutschland“ (<https://www.businessinsider.de/>) erstellt.

Karsten Seibel (<https://www.welt.de/autor/karsten-seibel/>) ist Wirtschaftsredakteur in Berlin. Er berichtet unter anderem über Haushalts- und Steuerpolitik.